

Stellplatz- und Ablösesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

nachfolgend Stellplatzsatzung genannt

Stellplatzsatzung über den Standort, die Größe, Zahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder.

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlage fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe der Stellplätze und der Zufahrten

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen gem. Garagenverordnung (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (2) Grenzen Stellplätze unmittelbar mit ihrer Schmalseite (Einfahrtbreite) an Fahrbahnen oder Gehwegen an, müssen sie eine rechtwinklige Mindestdtiefe von 5,00 m haben. Stoßstangen, Scheinwerfer, Anhängerkupplungen o. ä. Anbauteile dürfen nicht in den offenen Verkehrsraum ragen.

- (3) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen an der Grundstücksgrenze nicht breiter als 6,00 m einschließlich der beiden Übergänge der Schenkelsteine sein. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, die überwiegend von Lkw-Verkehr angefahren werden, dürfen die Zufahrtsbreiten, einschließlich ihrer Radienanbindungen, 12,00 m nicht übersteigen.

§ 4

Zahl der Stellplätze und Abstellplätze; Elektromobilität

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellplätzen für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze (2) bis (4) ist die Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Homberg (Efze) erforderlich.
- (6) Bei der Berechnung der Stellplätze und Abstellplätze ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Bei baulichen Anlagen ab einem notwendigen Stellplatzbedarf von 20 Stellplätzen sollen mindestens 5 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden wobei die Anzahl mindestens „1“ betragen muss.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

§ 6

Beschaffenheit

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

§ 7 Standort

Stellplätze **und Abstellplätze** sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Größe, Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze

- (1) Die Grundfläche für Regelfahrradabstellplätze beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei höhengleicher Aufstellung der Vorderräder mindestens 0,80 m. Bei Hoch-/ Tiefaufstellung oder Schrägaufstellung kann er auf bis zu 0,50 m reduziert werden. Bei Doppelaufstellung pro Fahrradständer beträgt der Mindestabstand zwischen Fahrradständern 1,20 m. Bei einer lichten Höhe von mindestens 2,70 m können Doppelstockanlagen mit gleichen Mindestseitenabständen eingesetzt werden. Die Breite der Erschließungsgänge und Erschließungswege zwischen den Fahrradständern beträgt mindestens 1,80 m bei einer lichten Höhe von mindestens 2 m, bei Schrägaufstellung mindestens 1,30 m.
- (2) Die Grundfläche für Sonderfahrradabstellplätze (z. B. Lastenräder) beträgt mindestens 0,90 m Breite und 2,75 m Länge. Die Breite des Erschließungsganges nach Absatz 1 ist im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze auf mindestens 2,50 m zu erweitern.
- (3) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können und ein sicheres Anschließen des Fahrrads möglich ist. Fahrradständer sind fest im Boden zu befestigen oder mit dem Gebäude zu verbinden. Für Sonderfahrräder ist eine Anschliefmöglichkeit am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden.
- (4) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder, die dem längerfristigen Abstellen dienen, müssen wettergeschützt sein. Die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sollen ausreichend beleuchtet sein.

§ 9 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt **2.500 EUR je Stellplatz**.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt wer entgegen
 - ❖ § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - ❖ § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt zugleich die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 14.10.1994, die 1.Änderung zur Stellplatzsatzung vom 10.03.1995 und die Ablösesatzung vom 14.10.1994 und 01.01.2002 außer Kraft.

Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) vom _____ übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

PKW-Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder, Bedarf der Elektrostellplätze s. § 4 der Stellplatzsatzung					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW		Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung		entfällt	Entfällt
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung		1 je 35 qm Wohnfläche	1 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung		1 je Wohnung	Entfällt
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheimen	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 2 Betten	Entfällt
1.5	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten		1 je Bett	1 je 5 Betten
1.6	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.		1 je Bett	1 je 5 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten		1 je Bett	1 je 5 Betten
1.8	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 5 Betten	1 je 10 Betten
1.9	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 2 Betten	Entfällt
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35m ² Nutzfläche		1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 25m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 25 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.4)				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35m ² Verkaufsnutzfläche (11.4), jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 150 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15m ² Verkaufsnutzfläche (11.4)		1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 50m ² Verkaufsnutzfläche (11.4)		1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 150 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30m ² Verkaufsnutzfläche (11.4), jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	Entfällt

4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze		1 je 20 Sitzplätze	1 je 100 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 15 Sitzplätze		1 je 30 Sitzplätze	1 je 100 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 10 Sitzplätze		1 je 40 Sitzplätze	1 je 200 Sitzplätze

5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250m ² Sportfläche		1 je 250 qm Sportfläche	Entfällt
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze	1 je 250 qm Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50m ² Hallenfläche		1 je 50 qm Hallenfläche, 1 je 15 Besucherplätzen	1 je 50 Besucherplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25m ² Sportfläche		1 je 30qm Sportfläche	Entfällt
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200m ² Grundstücksfläche		1 je 100 qm Grundstücksfläche	1 je 100 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätze und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	Entfällt
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	Entfällt
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage		8 je Anlage	Entfällt
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		1 je Bahn	2 je Gebäude
5.10	Bootshäuser und Bootsliègeplätze	1 Stpl. je 3 Boote		1 je Boote	Entfällt
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 – 5.13 aufgeführt	1 Stpl. je 200m ²		1 je 25 qm Nutzfläche	Entfällt

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u. ä.	1 Stpl. je 10m ² Nutzfläche		1 je 10 qm Gastfläche	Entfällt
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos,	1 Stpl. je 6m ² Nutzfläche (11.3)		1 je 10 qm Gastfläche	Entfällt

	Automatenhallen, Wettbüros				
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs-betriebe	1 Stpl. je 1 Gäste-zimmer, für zugehörigen Restaurations-betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 20 Betten für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1	Entfällt
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je Betten	Entfällt
7	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten		1 je 10 Betten	Entfällt
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten		1 je 10 Betten	Entfällt
7.3	Pflege-, Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten		10 je 30 Betten	Entfällt
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen		1 je 10 Schüler/ - innen	1 je Schüler/- innen
8.2	Allgemeine Schulen außer Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen		1 je Schüler/-innen	1 je 100 Schüler/- innen
8.3	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen		1 je 15 Schüler/- innen	1 je 200 Schüler/- innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende		1 je 3 Studierende	1 je 150 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl. Kinderkrippen	1 Stpl. je Gruppen- raum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 15 qm Nutzfläche	Entfällt
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe und sonstige Betriebsstätten	1 Stpl. je 60m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (11.7)		1 je 3 Beschäftigte	1 je 50 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (11.7)		1 je 100 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzeinheiten	1 je 10 Nutzeinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.		1 je 750 qm Grundstücksfläche	Entfällt
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250m ² Nutzfläche		1 je 50 qm Nutzfläche	1 je 250 qm Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht				
11.2	Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 15 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.				
11.3	Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen soll auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden.				
11.4	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.				

11.5	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.
11.6	Im Bedarfsfall kann die Anzahl der für Besucher herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze näher bestimmt werden. Praktisch bedeutsam wird die nähere Bestimmung dann, wenn in der Satzung eine Kennzeichnungspflicht der Besucherstellplätze vorgeschrieben wird.
11.7	Der Stellplatz- oder Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.